

Gemeinde Veitsbronn

19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (FNP/LP) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 51 „Solarpark Kreppendorfer Äcker“

Begründung

V O R E N T W U R F

Auftraggeber: Gemeinde Veitsbronn
Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn
Erster Bürgermeister Herr Marco Kistner

Auftragnehmer: Büro stadt+land, Constantin Rühl
Herbert Studtrucker, Landschaftsarchitekt
Helmstraße 5, 90762 Fürth

Stand der Planung: 14.11.2024

.....
Erster Bürgermeister Herr Marco Kistner,
Gemeinde Veitsbronn

.....
Constantin Rühl, M. Sc.

1. Anlass, geplantes Vorhaben

Im Ortsteil Bernbach ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche westliche des Burgfarnbacher Wegs geplant. Sie soll den erzeugten Strom in das vorhandene Leitungsnetz einspeisen. Es handelt sich bei der Fläche um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, die zuletzt brach lag.

Der Grundstückseigentümer arbeitet mit der Firma Zeitgeist aus Nürnberg zusammen. Ein bauliches Konzept liegt aktuell noch nicht vor.

Rund 100 m südlich befindet sich eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage, in ca. 170 m Entfernung verläuft die Bahnstrecke Nürnberg – Würzburg.



Abb. 1: Vorentwurf des Bebauungsplans
Stand Februar 2025, ohne Maßstab

Planungsrechtlich ist neben der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (19. Änderung) die parallele Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (hier Nr. 51) erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn hat die Aufstellungsbeschlüsse dazu im November 2024 gefasst.

2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan

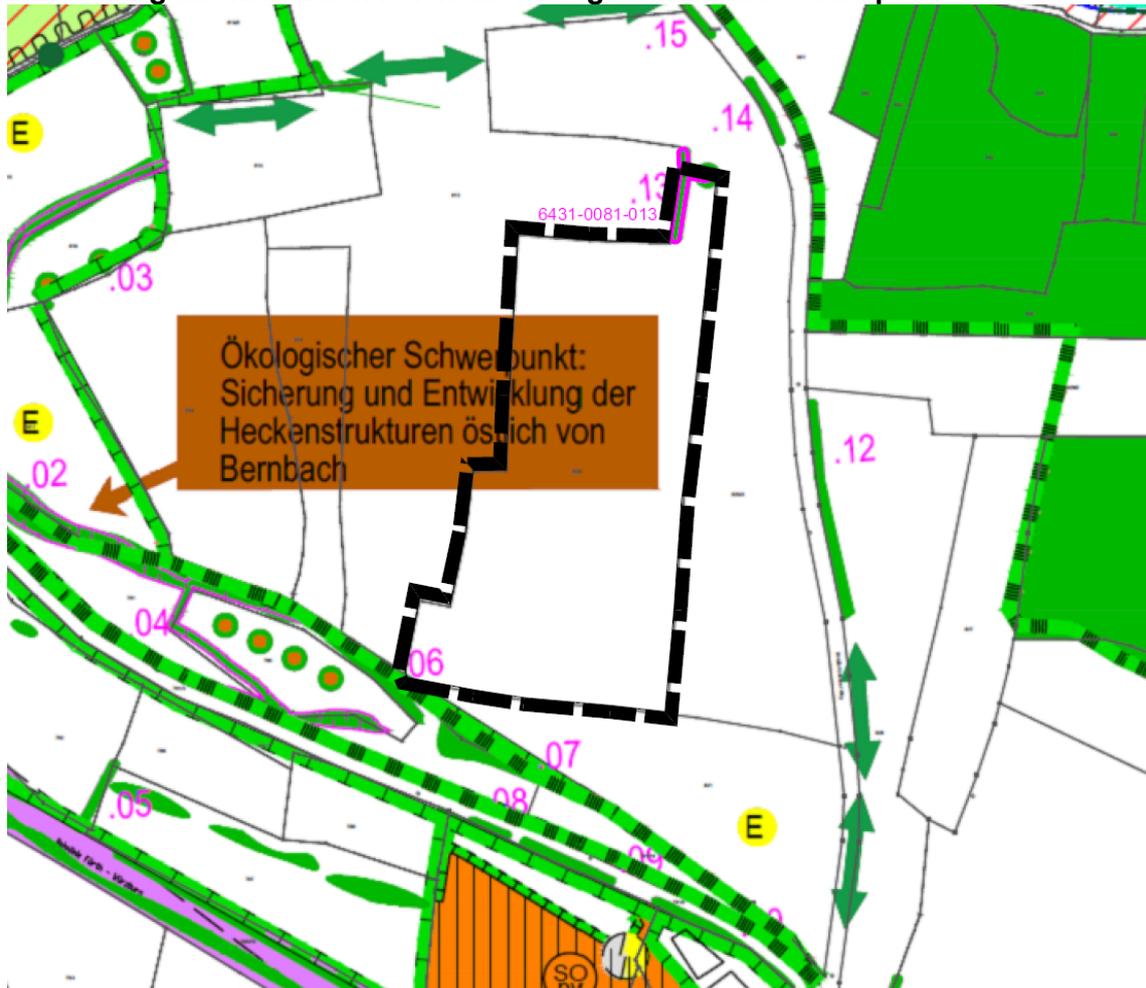


Abb. 2: Planausschnitt oben: Auszug aus dem wirksamen FNP/LP, Änderungsbereich mit schwarzen Strichen abgegrenzt, ohne Maßstab

Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche (weiße Farbe) eingetragen. Im Norden der Fläche ist das Biotop mit der Biotopteilflächennummer 6431-0081-013 („Hecken O' von Bernbach“) verzeichnet. Weitere Darstellungen für die Fläche selbst sind nicht vorhanden.

Außerhalb des Plangebiets:

Südwestlich grenzt ein Flurweg an das Gebiet. Direkt dahinter befinden sich Hecken als eingetragene Biotope. Die Gehölzstrukturen sind innerhalb einer Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes dargestellt (Landschaftsschutzgebiet; grün-schwarze-gestrichelte Linie). Südlich der Hecken wurde vor wenigen Jahren bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet.

Die südlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche ist als „geeignete Maßnahme der Landschaftspflege“ für Extensivierung dargestellt. Der Wald östlich des Burgfarnbacher Wegs ist als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die grünen Pfeile nördlich und südöstlich am Burgfarnbacher Weg bedeuten „geeignete Leitlinie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes“.

Die Bahnlinie Nürnberg – Würzburg ist als magentafarbene Fläche dargestellt. Sie verläuft vom natürlichen Gelände aus gesehen mehrere Meter tiefer in einem Einschnitt.

Der Bereich ist durch die Bahnlinie, die vorhandene Freiflächen-PV-Anlage und den Flurweg baulich vorgeprägt.

3. Planung:

3.1. Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan

Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand 01.06.2023 (In Kraft getreten):

Das LEP geht bei mehreren Punkten auf Photovoltaikflächen ein:

Punkt 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) „Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung [...]“¹

In der Begründung wird dazu erläutert, dass eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen beiträgt. Der Ausbau der Energieinfrastruktur ist daher erforderlich.²

Punkt 6.2.1. Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“³ Der Ausbau soll stark gefördert werden, hierfür kommen alle Teilräume und Bereiche Bayerns in Frage.

6.2.3. Photovoltaik⁴

Es gelten folgende Grundsätze:

- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
- (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

In der Begründung wird erläutert, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dienen. Aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse solle eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Dies trifft mit der benachbarten Anlage auf die Planung zu. PV-Freiflächenanlagen bevorzugt an bereits vorbelasteten Standorten, z.B. „entlang von Infrastruktureinrichtungen“ wie „Verkehrswegen“⁵ errichtet werden sollen. Dies ist hier der Fall.

¹ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Landesentwicklungsprogramm. https://www.stmwj.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwj/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf, S. 102

² Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Begründung Landesentwicklungsprogramm. https://www.stmwj.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwj/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/D_230516_%C3%84nderungsbegr%C3%BCndung.docx.pdf S. 54

³ Landesentwicklungsprogramm (2023), S. 104

⁴ Ebd. S. 105

⁵ Begründung Landesentwicklungsprogramm (2023): S. 57f

Regionalplan Region Nürnberg (RP7):

Im Regionalplan werden Freiflächenphotovoltaikflächen befürwortet, wenn eine Belastung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann. Es gilt das Ziel (Z) 6.2.2.1. Sonnenenergie: „Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.“⁶

Weiter heißt es unter 6.2.2.3: „In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.“⁷

Eine Belastung des Landschaftsbildes kann am vorgesehenen Standort ausgeschlossen werden. Es handelt sich um eine Fläche, die eine leicht erhöhte Lage zur Umgebung aufweist. Unter Berücksichtigung der geplanten 6 m breiten dreireihigen Hecke um die Module, kann von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen werden. Dadurch kann die Anlage nicht gesehen werden, die Hecken fügen sich in das landschaftliche Bild ein.

In der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ist der Talraum der Zenn als regionaler Grünzug verzeichnet (Entfernung ca. 200-250 m). Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Vorrang oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze liegen nicht vor.

⁶ Planungsverband Region Nürnberg (2017): Regionalplan, 19. Änderung, Fortschreibung Kapitel Energieversorgung: https://www.nuernberg.de/imperia/md/pim/dokumente/regionalplan/textteil/kapitel_6_ziele_ausschuss_mai_2017.pdf, S. 4

⁷ ebd.

3.2. Geltungsbereich, Planungsverfahren

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP/LP umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 mit dem Grundstück Fl.-Nrn. 820, Gemarkung Veitsbronn (ca. 3.10 ha).

Es ist das übliche zweistufige Planungsverfahren gemäß BauGB anzuwenden.

3.3. Baugebietstyp

Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird die Fläche zum Großteil als „Sonstiges Sondergebiet (soSO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BaunVO) mit dem Zusatz „pv“ für Photovoltaik entsprechend der Vorgabe aus dem Flächennutzungsplan dargestellt.



Abb. 4 Planausschnitt oben: geplante 19. Änderung FNP/LP, Vorentwurf, ohne Maßstab

Um den Erhalt des im Norden liegenden Biotops zu sichern, wurde der Bereich um das Biotop als private Grünfläche mit dem Ziel „Erhalt und Erweiterung des bestehenden Biotops“ dargestellt.

3.4. Geplante Anlage:

Es liegt noch keine Modulplanung seitens des Vorhabenträgers vor.

Die Module sind dem Gelände anzupassen und dürfen gemäß Bebauungsplan eine Maximalhöhe von 3,0 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten. Damit wird die Sichtbarkeit der Anlage begrenzt.

Für die Errichtung der Anlage sollen nur geringe Eingriffe in den Boden erlaubt werden. Insbesondere soll die Bodenversiegelung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Flächen der Solarmodule sind auf die Grundflächenzahl anzurechnen, die daher auf 0,6 festgesetzt wird, um die Fläche möglichst effizient nutzen zu können.

4. Erschließung

Ver- und Entsorgung:

Die Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt vom im Südwesten angrenzenden Flurweg aus. Sie wird im FNP/LP nicht gesondert dargestellt.

Der genaue Standort für eine Trafostation ist noch zu definieren.

Unklar ist derzeit zudem noch die Trasse für die Kabelführung des abzuleitenden Stroms. Vorhandene Hecken dürfen beim Verlegen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Müllentsorgung ist für eine PV-Anlage nicht erforderlich.

Eine Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird nach Norden und Süden hin zu einem Graben abgeleitet, da sich der höchste Bereich ca. mittig in der Fläche befindet. Ein Rückhaltebecken erscheint entbehrlich, da der Boden kaum versiegelt wird und seine Wasseraufnahmefähigkeit behält. Durch eine dauerhafte Begrünung (siehe Grünordnungsplan) wird das Retentionsvermögen des Bodens voraussichtlich sogar deutlich verbessert.

Im Gebiet befinden sich nach bisherigem Wissensstand weder Telekommunikationslinien der Telekom oder Leitungen anderer Versorger wie infra Fürth oder Main-Donau-Netzgesellschaft.

Stromeinspeisung:

Der Verlauf des Kabels wird noch zwischen Vorhabenträger und Energieversorger abgeklärt. Das Kabel soll möglichst schonend in entsprechender Tiefe verlegt werden.

Alle Stromeinspeisungsanlagen sind gemäß der Netzverknüpfungsvorgaben des zuständigen Energieversorgungsunternehmens (EVU), der N-Ergie (MDN) Nürnberg, zu planen.

Die für die Einspeisung erforderlichen Gleichstrom- sowie Wechselrichtungskabel sollten gem. DIN in 0,8 m Tiefe unter Geländeoberkante verlegt werden.

5. Immissionsschutz:

Voraussichtlich sind keine besonderen Schutzmaßnahmen für angrenzende Gebiete erforderlich, da von der Anlage keine Emissionen ausgehen.

Immissionen aus z.B. dem Bahnverkehr sind unbeachtlich.

6. Flächenbilanz:

Flächenbilanz für das Gesamtgebiet der 11. Änderung FNP/LP:

Gesamtfläche im Geltungsbereich	ca. 3,10 ha
Davon Sonstiges Sondergebiet (SOV)	ca. 3,02 ha
Randbereiche, Eingrünung	ca. 0,08 ha

Dieser Begründung ist ein Umweltbericht als Anhang beigelegt.

Aufgestellt zum Planstand Vorentwurf 14.11.2024

stadt+land, Büro Studtrucker

Constantin Rühl, Herbert Studtrucker
Helmstraße 5
90762 Fürth

Anhang:

Anlage 1: Umweltbericht